

**Winkler, Vincent: Rechte an Daten im Zivilrecht – Eine vergleichende Betrachtung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China. Tübingen: Mohr Siebeck, 2021, 264 S.**

Justus Warm\*

### I. Einleitung

Vincent Winklers Dissertation untersucht das datenzivilrechtliche Regelungsregime der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China.

Der Autor studierte Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau und an der China University of Political Science and Law (Peking). Er arbeitete als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien von Prof. Dr. Yuan-shi Bu, LL.M (Harvard), wo er im Zeitraum von 2018 bis 2020 mit der Lehrstuhlinhaberin als Dokortormutter auch promovierte.

Die Dissertation ist als Reaktion auf die Entwicklung der ersten umfassenden Zivilrechtskodifikation Chinas zu verstehen, die im Jahr 2021 in Kraft getreten ist und mit den §§ 111, 127 Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China (ZGB)<sup>1</sup> erste grundlegende Bestimmungen zu Daten und einem „virtuellen Vermögen“ enthält. Primär zielt die Untersuchung darauf ab, im chinesischen Recht inspirierende Aspekte zu erkennen, die neue Ansätze für die Begründung eines Datenzivilrechts *de lege ferenda* im deutschen Recht liefern könnten (S. 12).

### II. Methodenanalyse

Methodisch wertet der Autor im Sinne einer funktionellen Rechtsvergleichung vor allem deutsche rechtswissenschaftliche Literatur zur Erforschung des chinesischen Rechts und die rechtliche Aufbereitung der Materie in chinesischer Sprache aus. Zudem wird deutsche, europäische und chinesische Rechtsprechung fokussiert betrachtet. Die Arbeit adressiert vornehmlich Leser aus dem deutschen Recht (S. 14 f.). Die

Untersuchung strukturiert der Autor grundsätzlich nach den einzelnen Sachproblemen. Er erörtert diese sodann im deutschen sowie im chinesischen Recht und schließt mit einer rechtsvergleichenden Analyse ab. Die vertiefte Problembehandlung findet zielgerichtet im deutschen Recht statt.

### III. Winklers Untersuchung

Die Arbeit besteht aus vier Teilen und ist in acht Kapiteln unterteilt (Teil 1: Einführung [Kapitel 1 bis 3], Teil 2: Daten als Schutzgegenstand *erga omnes* [Kapitel 4 und 5], Teil 3: Schutz von Daten unabhängig von einer Qualifikation als Schutzgegenstand mit Wirkung *erga omnes* [Kapitel 6 und 7] sowie Teil 4: Schlussbetrachtung [Kapitel 8]). Der Hauptschwerpunkt liegt dabei in den Ausführungen zur Etablierung eines *de lege ferenda* zu konstituierenden Rechts an Daten *erga omnes* in Teil 2 im fünften Kapitel (73 Seiten).

#### Teil 1: Einführung

Einleitend gibt der Autor einen Überblick zu den globalen Problemen und Herausforderungen von großen Datensammlungen (Big Data) und vermittelt den Diskussionsstand zur Schutzwürdigkeit persönlicher Informationen im Zivilrecht. Insbesondere wird dabei auf den Ausbau und die Entwicklung einer Datenindustrie eingegangen, die durch Data Mining für Unternehmen wie Google LLC, Facebook Inc., Amazon.com Inc. sowie in China vor allem für Baidu, Tencent Holdings Ltd. und die Alibaba Group Holding Limited zum lukrativen Geschäftsmodell geworden sei.

Noch im Rahmen der Einführung befasst sich Winkler mit den begrifflichen Gegenständen der Untersuchung. Mit dem Ziel einer exakten begrifflichen Erfassung sowie der rechtssystematischen Einordnung jeweils aus der Perspektive des deutschen und chinesischen Rechts untersucht er folgende Begriffe: „Daten“ und dessen Abgrenzung zu „Informationen“, den möglichen Personenbezug von Daten sowie ein Recht an Daten mit Wirkung *erga omnes*. Winkler untersucht

\* Justus Warm studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und verfasste die hiesige Buchrezension während seines Praktikums am dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaften in Nanjing im März 2025.

1 中华人民共和国民法典 vom 28.5.2020, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, 207–417.

dabei sowohl den deutschen als auch den entsprechenden chinesischen Begriff und leitet so die begrifflichen Gegenstände für die Untersuchung her.

„Daten“ verwendet Winkler als ein „syntaktisches Gebilde [...], welches die tatsächliche infrastrukturelle Ordnung schafft, um eine Information bei Vorliegen eines elektronischen Bezugs interpretieren zu können und im Zusammenhang mit Kontext und Nutzung einen spezifischen Sinngehalt erfährt“ (S. 25).

Hinsichtlich des Personenbezugs von Daten stellt der Autor sprachliche Unterschiede fest. Im deutschen Recht werde der Begriff „personenbezogene Daten“ (Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung [DSGVO]) und im chinesischen Recht der Begriff „persönliche Informationen“ (§ 76 Abs. 5 Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz persönlicher Daten<sup>2</sup>) verwendet. Letzterer wird als zutreffender bewertet. Winkler definiert personenbezogene Daten/persönliche Informationen als diejenigen Daten, welche geeignet sind, eine hinter den Daten stehende Individualperson identifizierbar zu machen (S. 47).

Besonders interessant ist Winklers folgende Analyse des deutschen und chinesischen Rechtsdiskurs um ein Recht an Daten mit Wirkung *erga omnes*. Während im deutschen Rechtsdiskurs die verwendeten Begriffe („virtuelle Gegenstände“ und „Dateneigentum“) auf die Begründung eines sachenrechtlichen Eigentums ausgerichtet seien, ist Winkler der Ansicht, der chinesische Rechtsdiskurs werde durch die Verwendung rechtsinstitutsübergreifender Begriffe ergebnisoffener geführt („*xūnǐ cáichǎn*“<sup>3</sup> [„virtuelles Vermögen“] und „*shùjù cáichǎnquán*“<sup>4</sup> [Datenvermögensrecht]) (S. 57).

Mit dem Ziel einer begrifflichen Einheitlichkeit legt der Autor seiner Untersuchung nach dem Vorbild der §§ 111, 127 ZGB folgende Untersuchungsgegenstände fest: virtuelles Vermögen, nicht-personenbezogene Daten und personenbezogene Daten (S. 65 f.).

## Teil 2: Daten als Schutzgegenstand *erga omnes*

In Teil 2 werden im vierten Kapitel bereits bestehende Rechte an Daten dargelegt.

Winkler untersucht hier den rechtlichen Schutz von Daten in Datenbanken, Computersoftware, Geschäftsgeheimnissen und Daten, die

auf einem lokalen Datenträger gespeichert sind. Dabei werden mögliche Schutzlücken bei maschinell generierten Daten gesehen (S. 71 f.). In diesen Bereichen bestehe zwar weder in Deutschland noch in China ein Schutz einzelner Daten oder des digitalen Vermögens insgesamt bzw. Teilen hiervon, die weder als Geschäftsgeheimnis noch immaterialgüterrechtlich zu qualifizieren sind, jedoch würden diese absolut oder annähernd absolut geschützte Rechtspositionen enthalten. Diese „fragmentarischen“ Schutzrechte erreichen Winkler zufolge ein zivilrechtliches Schutzniveau (S. 82).

Das folgende fünfte Kapitel in Teil 2 stellt einen Schwerpunkt der Arbeit dar. Die Dissertation untersucht hier, inwieweit das virtuelle Vermögen, nicht-personenbezogene Daten sowie personenbezogene Daten/persönliche Informationen *de lege lata* bzw. *de lege ferenda* rechtlichen Schutz genießen.

Untersucht wird die Begründung eines möglichen Rechts *erga omnes* an dem jeweiligen Untersuchungsgegenstand:

### 1. Virtuelles Vermögen

Virtuelles Vermögen versteht der Autor als Zeichen codierter, werthaltiger und grundsätzlich auch analog bestehender rivalisierender Objekte, die in Abhängigkeit zu einem Server in einem virtuellen Raum bestehen (bspw. Social-Media-Accounts oder virtuelle Güter in Online-Spielen) (S. 84).

Anders als in Deutschland findet sich der Begriff des virtuellen Vermögens im chinesischen Gesetzestext wieder (§ 127 Alt. 2 ZGB). Die systematische Auslegung des Allgemeinen Teils des ZGB lasse jedoch erkennen, dass sich der Gesetzgeber mit § 111 ZGB (zum Schutz persönlicher Daten) und § 127 ZGB bewusst gegen die Begründung eines Ausschließlichkeitsgehalts entschieden habe (S. 100 f.), indem er das virtuelle Vermögen weder in den Vorschriften für Eigentum (§§ 114 bis 117 ZGB) noch in den Vorschriften über Rechte aus Schuldverhältnissen (§§ 118 bis 122 ZGB) und auch nicht in den Rechten am geistigen Eigentum (§ 123 ZGB) verankert habe. Winkler bezeichnet § 127 ZGB allerdings als „Öffnungsklausel“, die *de lege ferenda* als Grundlage zukünftigen Rechts *sui generis* mit Wirkung *erga omnes* fungieren könne (S. 100 ff.).

Im Ergebnis hält Winkler die Entwicklung eines eigenständigen Vermögensrechts an virtuellem Vermögen in beiden Rechtsordnungen für erforderlich. Anschließend werden durch den Verfasser Kryptowährungen unter dem Begriff „virtuelles Vermögen“ rechtlich eingeordnet (S. 104 ff.).

2 中华人民共和国个人信息保护法 vom 20.8.2021, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2021, S. 286 ff.

3 虚拟财产.

4 数据财产权.

## 2. Nicht-personenbezogene Daten

Die Begründung eines Rechts *erga omnes* an nicht-personenbezogenen Daten findet vor dem Hintergrund der globalen Entwicklung einer Datenindustrie statt, in der Daten als „Handelswaren“ gelten. Winkler bezieht sich dabei immer wieder auf Daten, die anhand einer Big-Data-Analyse gewonnen wurden.

Für die Einordnung nicht-personenbezogener Daten als eigenständigem Schutzgegenstand zeigt Winkler die unterschiedlichen Ansätze der deutschen wie auch der chinesischen Rechtsordnung auf (S. 115 ff.). Es könne jedoch nicht abschließend beurteilt werden, wem die nicht-personenbezogenen Daten konkret zuzuordnen seien, was die Debatte um die Einführung eines Rechts mit Wirkung *erga omnes* grundsätzlich schwierig mache. Auch aus rechtsökonomischer Sicht sei eine absolute Zuweisung der Daten abzulehnen. Vielmehr solle ein eigenständiges Gefüge von Rechten *sui generis* etabliert werden. Für dieses Rechtsgefüge *de lege ferenda* hält Winkler insbesondere in Hinblick auf maschinell generierte Daten die Annahme eines Leistungsschutzrechts für deren Zuweisung für einen vielversprechenden Ansatz, weil dadurch weniger auf eine geistige als auf bestehende Investitionen abgestellt werden müsse (S. 130 ff.).

## 3. Personenbezogene Daten/persönliche Informationen

Die Begründung eines Rechts an personenbezogenen Daten bzw. persönlichen Daten mit Wirkung *erga omnes* bezieht sich laut Winkler auf die Aspekte der Teilhabe und Mitbestimmung, insbesondere in Form der Veräußerbarkeit (S. 132, 152 f.). Diese sei zwar aus Gerechtigkeitsabwägungen angezeigt, im Ergebnis verneint Winkler ein derartiges Recht jedoch sowohl im deutschen als auch im chinesischen Recht, weil es mit dem jeweiligen Datenschutzrecht kollidiere. In Deutschland widerspreche eine absolute Zuweisung personenbezogener Daten/persönlicher Informationen durch Veräußerung der verfassungsrechtlichen Schutzgarantie informationeller Selbstbestimmung, insbesondere auch angesichts des Widerrufsrechts der Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO (S. 140 f.). Zwar folge China weitestgehend dem US-amerikanischen Datenschutzmodell, das statt auf Verbote auf Interessenausgleiche setze. Trotz dieser offenen Ausgestaltung handele es sich um persönliche Rechte, die sich grundsätzlich der Verkehrsfähigkeit entzögen.

Vielmehr sei ein Datenverarbeitungskonzept erforderlich, das den Datenbetroffenen an der

kommerziellen Verwertung nach schuldrechtlicher Einwilligung beteiligt (S. 154 f.).

Darüber hinaus könne die unberechtigte Weitergabe durch Vertragsstrafe verhindert oder durch Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der „Ausverkauf“ personenbezogener Daten begrenzt werden. Die Etablierung eines Ausschließlichkeitsrechts mit Wirkung *erga omnes* sei daher funktions- und rechtsökonomisch nutzlos (S. 152 ff.).

## Teil 3: Schutz von Daten unabhängig von einer Qualifikation als Schutzgegenstand mit Wirkung *erga omnes*

Im Teil 3 der Dissertation stellt der Autor den zivilrechtlichen Schutz von Daten unabhängig von einer Qualifikation als Schutzgegenstand mit Wirkung *erga omnes* rechtsvergleichend dar (S. 157 ff.).

Das sechste Kapitel befasst sich mit dem vertraglichen und deliktischen Schutz von Daten.

Das System zur vertraglichen Erfassung von Daten ist laut Winkler in beiden Rechtsordnungen mehr oder minder ausgereift. Im deutschen Recht würden Daten im Kaufrecht unter „sonstige Gegenstände“ i. S. d. § 454 Abs. 1 Alt. 2 BGB subsumiert und im chinesischen Recht sei für die Übertragung „sonstiger Daten“ zwar grundsätzlich ein körperliches Trägermedium notwendig, jedoch würde man diese auch – so Winkler – „allein faktisch“ übertragen können (S. 178).

Eine sichere Bestimmbarkeit des Vertragsgegenstands sei damit nicht möglich (S. 178). Darüber hinaus seien Daten durch allgemeine Schutz- und Rücksichtnahmepflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB bzw. § 509 Abs. 2 ZGB (zu Vertragspflichten und Nebenpflichten bei der Vertragserfüllung) geschützt. Die Qualifikation von Daten als vertragliche Gegenleistung – was zur weitgehenden Kommerzialisierbarkeit führe – ist nach Winkler nur bei dem verpflichtenden Erfordernis einer Anonymisierung zu bejahen (S. 178 f.).

Ein grundsätzlicher deliktischer Schutz einzelner Daten besteht dem Autor zufolge weder in Deutschland noch in China im Sinne eines Dateneigentums. Jedoch bilde virtuelles Vermögen eine Ausnahme. In Deutschland sei eine Subsumtion unter § 823 Abs. 1 Var. 6 BGB als sonstiges Recht möglich und China schütze dies – wenn auch schwächer – gemäß § 1166 Alt. 2 ZGB als zivile Interessen (S. 188).

Im siebten Kapitel von Teil 3 thematisiert der Autor Daten in der Insolvenz sowie die Erbfähigkeit von Daten und einen möglichen

Paradigmenwechsel durch die rechtspolitische Debatte (S. 189 ff.).

Im Kontext von Daten in der Insolvenz stelle sich die Frage eines Aussonderungsrechts des Datenbetroffenen; ein Diskurs, der in China weitestgehend unbekannt sei. In Deutschland werde jedenfalls verbreitet vertreten, dass ein Aussonderungsrecht an Daten im Sinne des § 47 Insolvenzordnung auch bei Verneinung eines absoluten Rechts an Daten bestehe (S. 194).

Hinsichtlich der Erbfähigkeit von Daten müsse unterschieden werden. In beiden Rechtsordnungen seien jedenfalls höchstpersönliche Informationen nicht nachfolgefähig (S. 200). Darüber hinaus werden persönliche Informationen in China durch die zivilrechtliche Normierung in § 109 i. V. m. § 990 Var. 9<sup>5</sup> und § 111 ZGB stärker geschützt als in Deutschland (S. 200 f.). Virtuelles Vermögen und Daten, die weder den Status eines Immaterialgüterrechts erlangen und welchen auch keine relative Rechtsbeziehung zugrunde liegt, seien in beiden Rechtsordnungen kein Teil des digitalen Nachlasses (S. 201). Anders als in Deutschland sei die Rechtslage in China noch nicht durch gerichtliche Entscheidungen transparent, sodass justizielle Auslegungen des Obersten Volksgerichts bzw. der Erlass weiterer Gesetze abzuwarten seien (S. 202).

Zum Ende des Kapitels thematisiert der Autor, wie sich die Debatte um die Forderung nach einer Allokation einzelner Rechte zu der Forderung nach einem Datenzugangsrecht verschiebe (S. 202).

#### Teil 4: Schlussbetrachtung

In seiner rechtsvergleichenden Gesamtanalyse der Schlussbetrachtung hält Winkler fest, dass *de lege lata* weder in Deutschland noch in China ein Recht mit Wirkung *erga omnes* an virtuellem Vermögen, nicht-personenbezogenen Daten sowie persönlichen Informationen bestehe (S. 219). Trotz der grundsätzlich bestehenden Offenheit der chinesischen Rechtsordnung sieht Winkler *de lege lata* keine gegenüber dem deutschen Recht vorteilhaftere Regelung. Dies zeige sich im deliktischen Schutz auch bei kontextspezifischeren und einzelfallgerechteren Schutzlösungen des § 823 Abs. 2 BGB im Vergleich zum Schutz des rechtlichen Interesses gemäß §§ 1166 i. V. m. 127 ZGB (S. 219).

Für virtuelles Vermögen sei ein Recht *erga omnes de lege ferenda* in Betracht zu ziehen.

Die im Bereich der Kryptowährungen genutzte Blockchain-Technologie könne für die praktische Umsetzung eines verlässlichen Registersystems herangezogen werden (S. 219).

#### IV. Fazit

Winklers Dissertation bietet einen umfassenden Einblick in den jeweiligen Rechtsdiskurs um ein Recht an Daten. Durch die vergleichende Heranziehung des offener gestalteten chinesischen Rechts gelingt es ihm, interessante Ansätze für den deutschen Rechtsdiskurs herauszuarbeiten. Seine lesenswerte Arbeit ist nach Sachthemen mit jeweils rechtsvergleichender Analyse strukturiert und zeichnet sich durch die Einbeziehung zahlreicher chinesischer Literatur sowie durch die Berücksichtigung rechtlich herausfordernder moderner Themen wie „Big-Data-Analyse“, „Internet der Dinge“, virtuelle Gegenstände in Online-Spielen sowie Kryptowährungen und der zugrunde liegenden Blockchain-Technologie aus.

Winkler macht dem deutschen Leser deutlich, dass die chinesische Inkorporation des zivilrechtlichen Schutzes persönlicher Informationen, Daten und virtuellen Vermögens in den §§ 111, 127 ZGB noch überwiegend eine leere Hülle ist, hierdurch jedoch die Offenheit des chinesischen Gesetzgebers für technologische Fortschritte deutlich wird – eine Offenheit, die dem deutschen Rechtsdiskurs aufgrund der Einengung auf die Begründung von Herrschaftsrechten (noch) fehlt.

5 § 109 ZGB bestimmt, dass die persönliche Freiheit und die Würde der Persönlichkeit natürlicher Personen den Schutz des Gesetzes genießen. Nach § 990 Var. 9 ZGB ist die Privatsphäre ein Teil der Persönlichkeitsrechte.